

med

Recht, Steuern und Betriebsführung – Informationen für Heilberufler und Gesundheitsunternehmen



Schwerpunkt

BAG

Gewinne fair verteilen
und Streit vermeiden

SEITE 4

Newsletter ECOVIS med

Bleiben Sie bei Themen aus Steuern und
Recht auf dem Laufenden. Melden Sie
sich hier zum monatlichen Newsletter an:
<https://de.ecovis.com/medizin/newsletter/>





Theresa Günther
Steuerberaterin und
Fachberaterin für das
Gesundheitswesen
bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen und Leser,

die Anzahl der in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) tätigen Ärztinnen und Ärzte steigt deutlich stärker an als in Einzelpraxen. Im Jahr 2024 waren rund 47 Prozent aller Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der vertragsärztlichen Versorgung in kooperativen Strukturen tätig. Auch wenn die Attraktivität, in einer BAG zu arbeiten, hoch ist, entzündet sich an der Gewinnverteilung oftmals Streit. Wie Ärztinnen und Ärzte in einer BAG eine transparente und faire Verteilung der Gewinne vornehmen und immer wieder prüfen können, ob die Verteilung noch zur Praxissituation passt, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Wollen Ärzte ihre Praxis, die sie in der eigenen Immobilie betreiben, verschenken, kann das steuerlich vorteilhaft sein, muss aber gut und rechtzeitig geplant werden (Seite 8). Welche Möglichkeiten es gibt, die Einkommensteuerlast zu reduzieren, lesen Sie im Beitrag ab Seite 10. Und im Interview auf Seite 3 erklärt Ecovis-Rechtsanwältin Daniela Groove, welche Spielregeln für die Gründung einer Filiale oder Zweigpraxis gelten.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre
Theresa Günther

Inhalt

3 Filialgründung

Wollen Ärzte neben ihrem Vertragsarztsitz eine Filiale eröffnen, sind zahlreiche Details zu beachten. Welche das sind, erklärt Ecovis-Medizinrechtlerin Daniela Groove

4 Berufsausübungsgemeinschaft

Eine BAG kann Ärzten viele Vorteile bringen. Gestritten wird aber oftmals über eine transparente und faire Gewinnverteilung. Wie BAG-Partner das gerecht gestalten können

6 Erfolgsgeschichte Kanzlei Beck

Mit fast 100 Jahren Kompetenz im Gesundheitswesen beraten die Kollegen der ECOVIS RTS BW ihre Mandanten

8 Praxisübergabe

Eine Schenkung der Praxis zusammen mit der Praxisimmobilie gegen Versorgungsleistungen kann steuerlich eine interessante Möglichkeit sein

10 Einkommensteuer

Die zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung der Einkommensteuer nutzen und viel Geld sparen

12 Meldungen

Benefits für Ihre Mitarbeitenden; Abfindungszahlungen bei Miete; Vormerken: Neue Online-Seminare von Ecovis; Werbeverbot für „Anti-Kater“-Tabletten





Filialgründung

Welche Regeln bei der Gründung gelten

Vertragsärzte dürfen neben ihrem Vertragsarztsitz zusätzlich eine Filiale oder Zweigpraxis gründen. Das ist mit zahlreichen Regeln und Anforderungen verbunden. Auf was Ärztinnen und Ärzte achten müssen, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Frau Groove, was sind die Voraussetzungen, dass Ärztinnen und Ärzte eine Filiale gründen dürfen?

Wollen Vertragsärzte eine Filiale – auch Nebenbetriebsstätte oder Zweigpraxis genannt – gründen, müssen sie die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, kurz KV, einholen. Die Erteilung einer Genehmigung ist an zwei Bedingungen geknüpft. Die Filiale muss die Versorgung der Versicherten am Ort der Praxis verbessern und sie darf die Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigen.

Macht nicht die Bedarfsplanung Gründungswilligen einen Strich durch die Rechnung?

Nein, die Bedarfsplanung ist kein Hindernis. Mediziner können eine Filiale auch in einem für Neuniederlassungen gesperrten Gebiet gründen. Auch ein MVZ kann eine Nebenbetriebsstätte gründen.

Was genau bedeutet die Verbesserung der Versorgung?

Die Verbesserung der Versorgung kann qualitativer oder quantitativer Natur sein. Bietet der Vertragsarzt beispielsweise eine besondere Untersuchungsmethode oder eine Abendsprechstunde am Ort der Filiale an, liegt eine Verbesserung in qualitativer



Daniela Groove
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht bei
Ecovis in München

Hinsicht vor. Übernimmt ein Vertragsarzt eine bestehende Praxis und führt sie am ursprünglichen Vertragsarztsitz als Zweigpraxis fort, spricht die Ausweitung des Versorgungsangebots für eine quantitative Verbesserung.

Wie können Ärzte sicherstellen, dass sie die Versorgung am Vertragsarztsitz nicht vernachlässigen?

Vertragsärzte müssen darauf achten, dass ihre Arbeit in der Filialpraxis die Tätigkeit am (Haupt-)Vertragsarztsitz nicht überwiegt. Nach den derzeitigen Regelungen des „Bundesmantelvertrags – Ärzte“ müssen sie bei einem vollen Versorgungsauftrag mindestens 25 Sprechstunden pro Woche an ihrem (Haupt-)Vertragsarztsitz anbieten. Bei Vertragszahnärzten bestimmt der „Bundesmantelvertrag – Zahnärzte“,

dass die Tätigkeit in der Filiale nur ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmachen darf.

Wie viele Filialen dürfen Ärzte gründen?

Vorgesehen sind in der Regel zwei Filialen. Maßgebend sind hier die Berufsordnungen der Länder. Erlaubt ist zudem die Gründung einer Filiale in einem anderen Planungsbereich. So lässt sich das Patienteneinzugsgebiet über den Planungsbereich hinaus vergrößern. Dafür ist die Ermächtigung des Zulassungsausschusses des betreffenden Planungsbereichs erforderlich. Auch die Tätigkeit eines von der KV genehmigten angestellten Arztes in der Filiale ist möglich oder die Anstellung eines Arztes nur für den Standort der Filiale. Zu beachten ist allerdings, dass die „persönliche Leitung“ des Vertragsarztes gegeben sein muss. Der Vertragsarzt muss eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit während der Sprechstunden vor Ort haben.

Gibt es weitere Details, die zu beachten sind?

Die Filiale ist von den ausgelagerten Praxisräumen abzugrenzen. Bei diesen handelt es sich um anzeigenpflichtige weitere Tätigkeitsorte in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz. Sprechstunden dürfen Ärzte in den ausgelagerten Praxisräumen nicht anbieten.



SCHWERPUNKT

BAG

Gewinne fair verteilen
und Streit vermeiden

Berufsausübungsgemeinschaft

Gewinnverteilung fair gestalten

Ärzte, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammenarbeiten, haben zahlreiche Vorteile: bessere Auslastung von Ressourcen, Synergieeffekte, höhere Qualität in der Patientenbetreuung oder Gewinnsteigerungen. Die Verteilung jedoch sorgt oftmals für Ärger – bis hin zum Ausstieg von Partnern.

Er ist nur allzu menschlich: der Ärger, wenn es ums Geld geht. Oftmals vermuten Partner in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), dass sie für ihre Leistung nicht angemessen bezahlt werden oder die Partner sie sogar ausnutzen. „Diesen Entwicklungen sollten die Partner gemeinsam durch eine faire und transparente Verteilung der Gewinne unbedingt rechtzeitig entgegenwirken“, sagt Rechtsanwalt und Steuerberater Benedikt Brandenbusch bei Ecovis in München.

Gerade Ärzte, die schon länger zusammen in einer BAG tätig sind, sollten ihre Gewinnverteilungsmodalitäten gelegentlich überprüfen. Nicht selten behalten sie eine ursprünglich vereinbarte Gewinnverteilung bei, ohne zu überdenken, ob sie noch zur aktuellen Praxissituation passt. „Das erleben wir aktuell gehäuft bei BAG, deren

Praxisinhaber nebenberuflich einer Honorararztätigkeit im Krankenhaus nachgehen“, sagt Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München. Ihr Kollege Brandenbusch ergänzt: „Aufgrund sozialrechtlicher Rechtsprechung wurden die Rahmenbedingungen geändert, was auch steuerliche Auswirkungen hat und Anpassungen erforderlich macht.“

Honorararztätigkeit im Krankenhaus

Mediziner, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus arbeiten, sind in dieser Tätigkeit nicht (mehr) als Selbstständige anzusehen. Sie unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Das hatte das Bundessozialgericht (BSG) bereits im Jahr 2019 entschieden. Als nunmehr abhängig Beschäftigte beziehen sie folglich keine Einkünfte mehr aus selbst-

ständiger Arbeit, sondern Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit. Für dieses Honorar muss die Klinik Lohnsteuer abführen. Der Honorararzt bekommt lediglich den Nettobetrag ausgezahlt.

Selbstständige Tätigkeit in BAG

Die Anstellung im Krankenhaus wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Honorararzt zusätzlich Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als niedergelassener Arzt in einer BAG erwirtschaftet. Während der Umsatz aus der honorarärztlichen Tätigkeit bereits vor Auszahlung versteuert wurde, muss der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit in der Niederlassung erst im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Ermittlung durch das Finanzamt festgestellt werden. Er ist dann mit einer gemeinsamen Steuererklärung der BAG zu versteuern.



„Erarbeiten Sie ein faires Gewinnverteilungsmodell und überprüfen Sie es von Zeit zu Zeit.“

Benedikt Brandenbusch
Rechtsanwalt und Steuerberater
bei Ecovis in München

Die alte Rechtslage vor 2019

Vor den einschlägigen Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) galten Honorarärzte im Krankenhaus als selbstständig tätig. Das Krankenhaus bezahlte das Honorar brutto an die dort praktizierenden Honorarärzte. War der Arzt dann in einer weiteren selbstständigen Tätigkeit in einer BAG tätig, wurden die Umsätze aus dieser honorarärztlichen Tätigkeit in den Umsatz der BAG und damit in die gemeinsame Gewinnfeststellung einbezogen.

Der Grund für dieses Vorgehen lag in der Annahme, dass der in der Praxis verbleibende Partner der BAG durch seine zusätzliche Arbeitszeit dem nebenberuflich tätigen Honorararzt den Rücken freihält und ihm die Tätigkeit als Honorararzt ermöglichte.

Um diesen Umstand in der Gewinnverteilung nicht unberücksichtigt zu lassen, wurde der Umsatz aus der Honorararzttätigkeit dem Gewinn der BAG hinzugerechnet und durch die Anzahl der Partner geteilt. Das hat den Vorteil, dass die Berechnung einfach ist. „Sind bei dieser fixen Gewinnverteilung die Kapitalverhältnisse nicht gleich, wurde der Gewinn bisweilen im Verhältnis der Kapitalbeteiligung verteilt. Gehört die Praxis etwa einem Partner zu zwei Dritteln und dem anderen zu einem Drittel, verteilen sie den Gewinn einfach im gleichen Verhältnis“, sagt Ecovis-Experte Brandenbusch.

Neue Rechtslage seit 2019

Spätestens seit der Rechtsprechung des BSG sind die Einnahmen aus der Honorararzttätigkeit dem Gewinn der BAG aber nicht mehr zuzurechnen. Erfolgt weiterhin die Einberechnung des Gehalts aus honorarärztlicher Tätigkeit in den Gewinn der Praxis, dann kommt es bei der Gewinnfeststellung durch das Finanzamt zu einer doppelten Besteuerung der Einnahmen aus der Tätigkeit im Krankenhaus. „Damit sich das vermeiden lässt, müssen die Einnahmen aus der Honorararzttätigkeit beim jeweiligen Arzt verbleiben. Davon ausgehend sollten die Partner einer BAG dann den Gewinnverteilungsschlüssel in der Praxis entsprechend anpassen“, rät Günther.

Gewinnverteilungsmodelle kombinieren

Der Gewinn einer BAG ist nicht allein leistungs- oder zeitbezogen zu verteilen, indem

er sich am Verhältnis der Honorarumsätze in der Praxis oder gar an der Arbeits- oder Behandlungszeit orientiert. „Eine solche Verteilung des Gesamtgewinns nach einem starr definierten Schema berücksichtigt die verschiedenen Einflussfaktoren nicht differenziert genug“, weiß Ecovis-Steuerberaterin Günther. „Deshalb sollten BAG-Partner eher eine Verteilung als Kombination von unterschiedlichen Kriterien wählen.“

Das kann etwa eine Gewinnverteilung zu einem Drittel nach Kapital, zu einem Drittel nach Leistung und einem Drittel nach Arbeitszeit sein. So lässt sich als Kompromiss ein Teil des Gewinns im Verhältnis der Kapitalbeteiligung und ein anderer Teil im Verhältnis der erbrachten Honorarleistungen verteilen.

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie
einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Dr. med. Tabea Hochstetter, Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie und Dr. med. Alexander Rupp, Facharzt für Innere Medizin, Pneumologie, Allergologie, Suchtmedizin, Notfallmedizin in ihrer Praxis.

Erfolgsgeschichte: Kanzlei Beck

Ein Jahrhundert Kompetenz

Die Kanzlei Beck wird bald 100 Jahre alt – und bietet ebenso lange qualifizierte steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Arzt- und Zahnnarztpaxen in jeglicher Rechtsform.

Wenn Peter Beck über die Geschichte seiner Kanzlei spricht, merkt man ihm die Begeisterung sofort an. Kein Wunder, spiegelt sie doch auch die Geschichte des Berufsstands Steuerberater in Deutschland wider. Sein Großvater selbst war es, der in den 1930er-Jahren den Schritt in die Selbstständigkeit wagte und sich – bis dahin als promovierter Politologe bei einem Verlag angestellt – als „Helfer in Steuersachen“ eine Zulassung holte. Historische Dokumente zeigen Verträge mit Honorarvereinbarungen aus dieser Zeit.

1955 übernahm dann der Sohn als Steuerbevollmächtigter, später als Steuerberater die Kanzlei und führte sie als Einzelkanzlei weiter. Mitte der 80er-Jahre, im Alter von gerade einmal 26 Jahren, übernahm dann Peter Beck nach dem frühen Tod seines Vaters die Kanzlei. 1996 wurde die Steuerberatungsgesellschaft Beck und Schick gegründet. Ab dem Jahr 2001 firmierte sie durch Aufnahme des Partners Lauk als Beck, Schick, Lauk Steuerberatungsgesellschaft. Und auch die



„Wir haben fast 100 Jahre geballte Kompetenz, die wir für unsere Mandanten einbringen können.“

Peter Beck
Steuerberater bei
ECOVIS RTS BW in Stuttgart

Spezialisierung ist stets geblieben: Mit dem Schwerpunkt auf Arzt- und Zahnnarztpaxen blickt die Kanzlei auf eine besondere Expertise zurück, die den Weg vieler Praxen durch die Veränderungen im Gesundheitswesen begleitet hat.

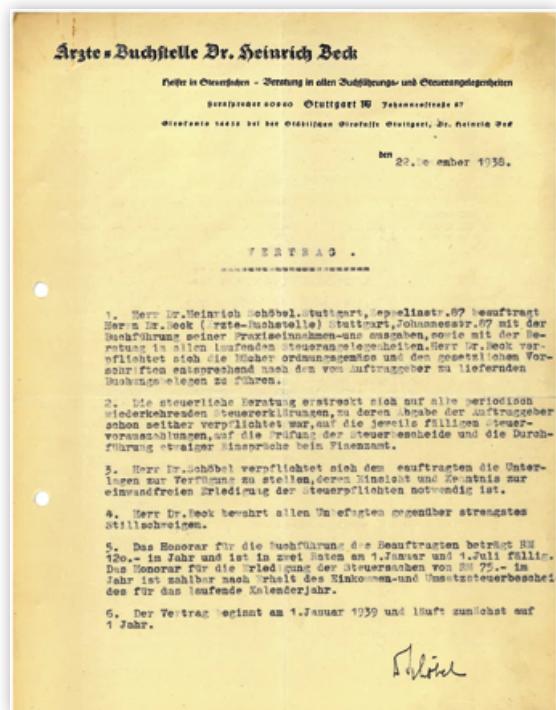
Mit geballter Kompetenz komplexe Probleme lösen

Eine dieser Praxen gehört Dr. Alexander Rupp. Er ist Lungenfacharzt und Gesellschafter einer Praxis in Stuttgart. Hier standen in den vergangenen Jahren große Veränderungen an, mit Auswirkungen auf die Inhaberstruktur der Praxis und vielen kassenrechtlichen sowie auch steuerlichen Fragestellungen. Die ursprüngliche Zweier-BAG wurde zur Dreier-BAG, dann Ausscheiden eines Partners, temporäre Fortführung als Zweier-BAG, Auflösung mit Realteilung und Gründung zwei neuer Zweier-BAG. Es ging also um Kassensitze, Praxisbewertungen, Ausgleichszahlungen, die Aufdeckung stiller Reserven und weitere Trennungsmöglichkeiten, um im Anschluss eine neue Praxiskonstellation auf solide Füße zu stellen.

Die Herausforderung lag darin, die Interessen aller Beteiligten – sowohl Praxisinhaber als auch angestellter Ärzte – unter einen Hut zu bekommen. „Hier eine Einigung zu erzielen, war sicher nicht einfach. Aber die exzel-



100 Jahre Ärzteberatung: Die Kanzlei ECOVIS RTS BW von Steuerberater Peter Beck (Foto links) hat noch Dokumente aus der Gründungszeit.



lente Betreuung durch die Kanzlei von Peter Beck, die gute Kommunikation mit allen Beteiligten und das gute Zusammenspiel zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten haben dazu geführt, dass wir zu einem guten Ergebnis gekommen sind“, sagt Rupp.

Die Komplexität, die ein solches Mandat mit sich bringt, ist keineswegs ein Einzelfall, berichtet Standortleiter Peter Beck: „Der Berufsstand der Ärzte unterliegt einem enormen Strukturwandel.“ Die Entwicklungen im medizinischen Bereich bringen Veränderungen bei den Kassensätzen mit sich. Dazu gehören etwa Zulassungsbeschränkungen, Genehmigung von angestellten Ärzten und Aufteilung von Versorgungsaufträgen sowie viele wirtschaftliche Fragestellungen, wie richtige

Finanzierungs- und Investitionsentscheidung, Generierung von Privatpatienten und Selbstzahlern oder fehlendes Risikomanagement und Controlling. darüber hinaus kommen veränderte Erwartungen der Patienten. All das erfordert bei Entscheidungen ein hohes Maß an betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen und stellt viele Praxen vor Herausforderungen, für die Ärzte nicht unbedingt ausgebildet sind.

Für die Nische, die Becks Großvater noch aus wirtschaftlichen Gründen gewählt hat, ist daher heute ein echtes Expertenwissen notwendig. „Und genau diese Expertise können wir mit unserem Team aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bieten und unsere Mandanten so volumnäßig gut beraten“, sagt Beck.

Die Geschichte weiterschreiben

Nicht nur das Gesundheitswesen, auch die Kanzlei Beck hat sich über die Jahrzehnte weiterentwickelt und neu erfunden. Zum 1. Januar 2024 erfolgte zusammen mit der ebenfalls auf Heilberufe spezialisierten Kanzlei von Michael Paulus die Einbringung in die heutige ECOVIS RTS BW Stuttgart GmbH & Co. KG zur Etablierung der ECOVIS RTS Stuttgart-med als „Spezialabteilung“ für die Beratung von Heilberufen. Und auch für den Stuttgarter Arzt Rupp beginnt ein neuer Abschnitt: „Ich freue mich auf den Neustart. In der jetzigen Konstellation können wir wirtschaftlich gut fahren und uns so auf unsere Kernkompetenz konzentrieren: unsere Patientinnen und Patienten bestmöglich zu versorgen“, sagt Rupp. ●

Über ECOVIS RTS Stuttgart-med

Dieser Teil der ECOVIS RTS BW ist auf die Beratung von Ärzten/Zahnärzten und in Heilberufen Tätigen spezialisiert (Fachberater für Gesundheitswesen) und verfügt über umfassendes Know-how in diesem Bereich. Die Experten unterstützen nicht nur in der Gründungsphase, sondern begleiten auch etablierte Praxen bei der Anpassung an sich ständig ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

<https://www.ecovis-rts.de/steuerberater-stuttgart-med.html>

Über PiZ – Pneumologische Praxis im Zentrum

Dr. med. Alexander Rupp ist Facharzt für Innere Medizin, Pneumologie, Allergologie, Suchtmedizin und Notfallmedizin. Seit dem 1. April 2025 betreibt er eine Facharztpraxis gemeinsam mit seiner Kollegin Dr. med. Tabea Hochstetter, Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie, im Stuttgarter Zentrum. <https://www.lunge-stuttgart.de/>

Sie haben Fragen?

Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
bei der Praxisübergabe in der Familie

1. Schenkung der Praxis inklusive Immobilie
2. Schenkung der Praxis ohne Immobilie
- 3. Schenkung der Praxis gegen Versorgungsleistung**
4. Verkauf der Praxis an ein Kind
5. Schenkung mit Ertragsniederbrauch
6. Schenkung mit Anstellung Vater

Praxisübergabe

Die Praxis gegen Versorgungsleistungen schenken

Ein Ärztehepaar plant, die Praxis und die eigene Immobilie, in der sie die Praxis betreiben, an die approbierte Tochter zu übertragen. Sie soll im Gegenzug an die Eltern Versorgungsleistungen zahlen, die einer Rente ähneln. Ertrag- und schenkungsteuerlich sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, damit dieses Modell rechtssicher funktioniert.

Können Eltern ihre Praxis auf ein Kind übertragen, ist das Nachfolgemodell immer reizvoll. Soll diese Übertragung gegen Versorgungsleistungen erfolgen, müssen die Übergeber jedoch einige Aspekte dringend beachten.

Versorgungsleistungen sind grundsätzlich wiederkehrende Leistungen des Beschenkten, in diesem Fall der Tochter. Für die Eltern sind sie regelmäßige Zahlungen, die sie dafür erhalten, dass sie ihr Vermögen, also die Praxis, auf die Tochter übertragen. Die Eltern sichern sich durch die Versorgungsleistungen weiterhin Einkünfte aus ihrem früheren Praxisvermögen, die jedoch künftig von der Tochter zu erwirtschaften sind. „Die Einkünfte sind von den als Anschaffungskosten zu beurteilenden Verkaufsleistungen und von steuerlich nicht abziehbaren Unterhaltsleistungen abzu-



*„Die Praxisübergabe
mit der Immobilie gegen
Versorgungsleistung hat
steuerliche Vorteile.“*

Theresa Günther

Steuerberaterin und Fachberaterin für das
Gesundheitswesen bei Ecovis in München

grenzen“, erklärt Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München.

Bei der Übertragung von Praxisvermögen auf die Tochter gilt die Annahme, dass die regelmäßigen Zahlungen nicht vom Wert des Vermögens abhängen, solange bis das Gegenteil bewiesen wird. „Stattdessen richtet sich die Höhe der Versorgungsleistung danach, wie viel Geld der Empfänger braucht und was der Zahlende sich leisten kann“, sagt Günther.

Ein Hinweis darauf, dass es sich vielmehr um ein entgeltliches Geschäft handelt, kann sein, dass die regelmäßigen Zahlungen auf lange Sicht höher sind als die Einnahmen, die sich – wie im geschilderten Fall die Tochter – mit dem übertragenen Vermögen erzielen lassen. Das hätte zur



Folge, dass eine steuerneutrale Übertragung zu Buchwerten auf die Tochter nicht mehr möglich wäre.

Was die Schenkung für die Einkommensteuer bedeutet

Die Zahlung von Versorgungsleistungen unterliegt einem Sonderrecht. Liegen eindeutig Versorgungsleistungen vor, geht die Finanzverwaltung insgesamt immer noch von einem unentgeltlichen Vorgang aus. Denn Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen sind laut Gesetz aus den entgeltlichen Geschäften ausgeklammert.

Die Eltern können also die Praxis mit der Immobilie als Teil des Betriebsvermögens steuerneutral auf die Tochter übertragen. „Sie realisieren mit der Übergabe keinen Gewinn. Die Tochter führt die Praxis zu Buchwerten weiter und hat keine Anschaffungskosten“, erläutert Günther. Die vereinbarten Versorgungsleistungen sind bei den Eltern in vollem Umfang als sonstige Einkünfte zu versteuern und bei der Tochter im Gegenzug als Sonderausgaben abziehbar.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen unterscheidet sich jedoch die schenkungsteuerliche von der ertragsteuerlichen Behandlung. Während die von der beschenkten Tochter übernommenen Versorgungsleistungen ertragsteuerlich nicht zum Entgelt für die Vermögensübergabe und deshalb weder zu Anschaffungskosten noch zu Verkaufserlösen führt, nimmt die Finanzverwaltung schenkungsteuerlich teilweise ein entgeltliches Rechtsgeschäft an.

Existiert kein Verwaltungsvermögen (siehe Kasten), gehört das gesamte Praxisvermögen zum begünstigten Vermögen. Das wiederum lässt sich wahlweise zu 85 oder gar zu 100 Prozent steuerfrei vererben. „Sollte eine vollumfängliche Steuerbefreiung zu 100 Prozent nicht infrage kommen, ist die Versorgungsleistung aus schenkungsteuerlicher Sicht eine Gegenleistung, die mit ihrem Barwert die Bereicherung der Tochter in Form der Schenkung des Praxisvermögens wiederum mindert“, sagt Günther. In Abhängigkeit von der Steuerpflicht der Übertragung

lässt sich diese Gegenleistung bei der Schenkungsteuer berücksichtigen. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistung aus ertragsteuerlicher Sicht als Entgelt gesehen wird oder nicht. Im Hinblick auf die schenkungsteuerliche Abzugsfähigkeit der Versorgungsleistung liegt grunderwerbsteuerlich eine Schenkung unter Auflage vor. Daher sind die persönlichen grunderwerbsteuerlichen Befreiungstatbestände zu prüfen.

Bei Versorgungsleistungen handelt es sich um lebenslange, wiederkehrende Leistungen. Sie gewährleisten die Versorgung der Eltern in der Rentenphase. „Die ertragsteuerliche Würdigung dieser Leistungen und damit der kompletten Übertragung hängt davon ab, ob sich die Übertragung gegen Versorgungsleistungen insgesamt als noch unentgeltlich einstufen lässt. Praxisinhaber, die eine Schenkung mit Immobilie in Betracht ziehen, sollten daher alle Aspekte frühzeitig mit ihrem Berater besprechen“, empfiehlt Ecovis-Expertin Günther. ●

► **Nächste Ausgabe:** Verkauf der Praxis an ein Kind

Gut zu wissen: Das Verwaltungsvermögen oder schädliche Betriebsvermögen

Bei schädlichem Betriebsvermögen – auch Verwaltungsvermögen genannt – handelt es sich um Vermögen, das in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung im Rahmen der Vermögensverwaltung dient. Dazu gehören beispielsweise Mieteinkünfte durch Immobilienverwaltung oder auch hohe Geldbestände. Dieses Vermögen zählt erbschaftsteuerlich nicht zum operativen Betriebsvermögen, da es für die Betriebsfortführung nicht zwingend notwendig ist. Zum Verwaltungsvermögen gehört beispielsweise

- an Dritte vermietete Immobilien (davon gibt es etliche Ausnahmen),
- kleine Anteile an Kapitalgesellschaften, insbesondere Aktien oder GmbH-Anteile,
- Wertgegenstände wie Kunstsammlungen, Münzen oder Oldtimer,
- Wertpapiere wie Anleihen oder
- Geldbestände und Forderungen.

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Einkommensteuer

Tipps, die die Steuerlast mindern

Der Gewinn aus einer (Zahn-)Arztpraxis unterliegt zusammen mit etwaigen anderen Einkünften der privaten Einkommensteuer. Private Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen lassen sich hierbei teils steuermindernd zum Abzug bringen.

Einnahmen-Überschuss-Rechner (EÜR): Zahlungsdatum maßgebend

Als Freiberufler ermitteln die meisten (Zahn-)Ärztinnen und -Ärzte ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Dabei gilt das „Zufluss-/Abfluss-Prinzip“: Ärztinnen und Ärzte müssen die Praxiseinnahmen erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs auf dem Praxiskonto versteuern. Korrespondierend sind Praxisausgaben erst dann abzugsfähig, wenn sie tatsächlich bezahlt wurden.

Zum Jahreswechsel lässt sich der Zeitpunkt der Entstehung von Praxisausgaben entsprechend beeinflussen und einem Steuerjahr mit einem höheren Praxisgewinn und somit auch einem höheren Steuersatz zuordnen, indem man den Zahlungstermin in das alte oder neue Jahr setzt.

„Ausgenommen von dieser Abflussregelung sind laufende Praxisausgaben wie Miete, Versicherungen oder Lohnsteuerzahlungen, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach

dem Jahreswechsel geleistet wurden“, erklärt Stefanie Anders, Steuerberaterin und Fachberaterin Gesundheitswesen von Ecovis in Düsseldorf.

Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)

Kleinere Praxisanschaffungen zwischen 250,01 Euro und 800 Euro können Praxisinhaber im Jahr der Anschaffung sofort steuerlich in voller Höhe abschreiben. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um bewegliche, selbstständig nutzbare und abnutzbare Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Kleinmöbel, kleine Praxisgeräte oder Kaffeeautomaten, handelt. Bei (Zahn-)Ärzten, die vollumfänglich von der Umsatzsteuer befreit sind, gelten die genannten Betragsgrenzen zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer.

Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung

Größere Anschaffungen über einem Wert von 800 Euro netto sind grundsätzlich zu aktivieren und über einen amtlich festgeleg-

ten Nutzungszeitraum abzuschreiben. Die Anschaffung von Computerhardware und -software bietet hier aus steuerlicher Sicht eine Ausnahme: Für sie lässt sich eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr zugrunde legen. Das gilt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten. „Zudem beanstandet es das Finanzamt nicht, wenn Ärztinnen und Ärzte die Abschreibung im Jahr der Anschaffung voll beanspruchen“, weiß Steuerberaterin Anders.

Fortbildungskosten und Teilnahme an Kongressen

Neben den Teilnahmegebühren für Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse sind auch Unterkunftskosten, Verpflegungspauschalen, Parkgebühren oder Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw abzugsfähig.

Freiwillige Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen

Privat oder freiwillig gesetzlich Krankenversicherte können ihre Beiträge bis zu drei Jahre im Voraus bezahlen. Das kann aus steuerlicher Sicht in den Steuerjahren inte-



ressant sein, in denen der persönliche Einkommensteuersatz besonders hoch ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Praxis verkauft wurde oder wenn in einem Jahr ein besonders gutes Praxisergebnis erzielt wurde.

„Ein weiterer Vorteil ist, dass in den kommenden Jahren, in denen Ärzte dank der Vorauszahlung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müssen, sich die Beiträge zu weiteren privaten Versicherungen wie private Pkw-Haftpflicht oder Unfallversicherung bei Selbstständigen bis zum Höchstbetrag von 2.800 Euro steuermindernd auswirken“, erklärt Anders.

Im Regelfall wirkt sich der Abzug der Beiträge steuerlich nicht aus, da der Höchstbeitrag bereits voll durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Einige private Krankenversicherungen gewähren zudem bei einer freiwilligen zusätzlichen Beitragsvorauszahlung noch einen zusätzlichen Rabatt von bis zu vier Prozent.

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, sind steuerlich abzugsfähig.

Pro Kind sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich absetzbar. Verpflegungskosten lassen sich jedoch nicht berücksichtigen.



„Beachten Steuerpflichtige einige Tipps, können sie eine ansehnliche Summe an Steuern sparen.“

Stefanie Anders

Steuerberaterin und Fachberaterin
Gesundheitswesen bei
Ecovis in Düsseldorf

selbst genutzten oder unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohngebäuden durchführen, die älter als zehn Jahre sind, eine Steuerermäßigung von maximal 40.000 Euro, verteilt auf drei Veranlagungsjahre. Zu den Maßnahmen gehören Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern oder der Heizung; hierbei sind nicht nur die reinen Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten abzugsfähig.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass ein anerkanntes Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen die Maßnahmen durchführt. „Der Handwerksbetrieb muss das nach Abschluss der Maßnahmen entsprechend bescheinigen. Die Rechnung ist in deutscher Sprache auszustellen, und die Zahlung an die Firma muss unbar erfolgen“, erläutert Ecovis-Expertin Anders. ●

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Werden für die selbst genutzte Immobilie Haushaltshilfen beschäftigt, haushaltsnahe Dienstleistungen, etwa Gartenpflege oder Wohnungsreinigung, oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, sind die darauf entfallenen Lohnkosten zu 20 Prozent von der Einkommensteuer abzugsfähig. Dabei gelten je nach Art der Leistung unterschiedliche Höchstbeträge. Voraussetzung für den Erhalt der Steuerermäßigung ist, dass die Auftraggeber die Kosten unbar zahlen, also auf ein Konto überweisen.

Steuerermäßigung auf energetische Baumaßnahmen

Das Finanzamt gewährt auf energetische Baumaßnahmen, die Steuerpflichtige an

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie
einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Benefits für Ihre Mitarbeitenden

Sie wollen Ihren Mitarbeitenden etwas Gutes tun? Mit steuerfreien und pauschal besteuerten Leistungen ist das ganz einfach. Was aktuell gilt, haben wir in der Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen – Benefits 2025“ für Sie zusammengestellt. Jetzt bestellen unter: www.ecovis.com/steuerfrei



ECOVIS ONLINE-SEMINARE



Vormerken: Neue Online-Seminare von Ecovis

Die Ecovis-Referenten aus Steuerberatung, Rechts- und Unternehmensberatung informieren Sie bei zwei Online-Seminaren zu diesen beiden Themen:

- Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten bei Immobilienvermögen
Geplant für den 5. August 2025
- Holdingstrukturen, Optimierung der Rechtsform und Änderung der Rechtsform von Unternehmen
Geplant für den 19. August 2025

Alle Details zu den Themen, Referenten, zum Datum und zur Uhrzeit sowie zu den Anmelde- und Einwahldaten finden Sie in Kürze hier:
[https://www.ecovis.com/veranstaltungen/](http://www.ecovis.com/veranstaltungen/)



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Daniela Groove (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht), Theresa Günther (Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel - Bildmontage mit: ©ANDRII, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis. ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: [https://www.ecovis.com/profil/](http://www.ecovis.com/profil/)



Abfindungszahlungen bei Miete: Was steuerlich zu beachten ist



Nicht immer muss es bei einer außerordentlichen Beendigung eines Mietverhältnisses zum Streit kommen. Einvernehmliche Aufhebungsverträge können Rechtsstreitigkeiten vermeiden und sind nicht selten mit Abfindungszahlungen verbunden. Was dabei steuerlich zu beachten ist, erfahren Sie hier:
<https://de.ecovis.com/aktuelles/abfindungszahlungen-was-vermietende-und-mietende-bei-abfindungen-steuerlich-beachten-sollten/>



Werdeverbot für „Anti-Kater“-Tabletten



Tabletten aus Mineralstoffen dürfen nicht als „Anti-Kater“-Tabletten vermarktet werden, wenn es sich dabei nicht um offizielle Medikamente handelt. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden. Das Urteil erklärt Ecovis-Rechtsanwältin Daniela Groove in München:
<https://de.ecovis.com/medizin/werdeverbot-fuer-anti-kater-tabletten/>

